

## Eidgenössische Volksinitiative «Strassengelder gehören der Strasse»

### Vorprüfung

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 24. März 2013 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Strassengelder gehören der Strasse», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 24. März 2013 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Strassengelder gehören der Strasse» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB<sup>3</sup>) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
  1. Scherrer Jürg, Kloosweg 87, 2502 Biel
  2. Betschart Benno, Lerchenbühlstrasse 2, 6045 Meggen
  3. Wegmann Heinrich, Kreuzlistrasse 13, 3852 Ringgenberg
  4. Frommenwiler Willi, Dorfgasse 12, 4922 Thunstetten
  5. Karli Frank, Fichtenstrasse 2, 4853 Murgenthal
  6. Bernasconi Mario, Rebgrasse 27, 4058 Basel
  7. Büsser Franz, Spiezstrasse 56, 3645 Gwatt

<sup>1</sup> SR 161.1

<sup>2</sup> SR 161.11

<sup>3</sup> SR 311.0

8. Commarmot Margrith, Sonnrainweg 29, 5430 Wettingen
  9. Commarmot Peter, Sonnrainweg 29, 5430 Wettingen
  10. Fuchs Thomas, Niederbottigenweg 101, 3018 Bern
  11. Glarner Andreas, Bremgartenstrasse 21, 8966 Oberwil-Lieli
  12. Kämpf Andrea, Beatriceweg 12, 3600 Thun
  13. Ladner Andy, Püntenstrasse 15, 8104 Weiningen
  14. Pauli Werner, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern
  15. Walther Ursula, Dorfgasse 12, 4922 Thunstetten
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Strassengelder gehören der Strasse» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
  4. Mitteilung an das Initiativkomitee «Das 3er Paket», Postfach 184, 4922 Bützberg, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 28. Mai 2013.

14. Mai 2013

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Eidgenössische Volksinitiative «Strassengelder gehören der Strasse»**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 86 Abs. 3 und 5 (neu)*

<sup>3</sup> Er verwendet den Reinertrag der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
- b. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- bbis. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- c. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- d. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- e. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;
- f. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

<sup>5</sup> Erreicht die Summe der kumulierten Überschüsse aus der Treibstoffverbrauchssteuer und der Nationalstrassenabgabe den Betrag von 3 Milliarden Franken, so wird die Nationalstrassenabgabe entsprechend reduziert. Anstelle der Nationalstrassenabgabe oder zusätzlich zu dieser kann die Treibstoffverbrauchssteuer reduziert werden.

